

Zu bezahlen
sowie alle Sollanfallen und Buchan-
langen. — Gefehlt alle 14 Tage.

Fernsprechanschaltung Nr. 1617.

Aboabonnementpreis
pro Quartal 1 Mark.
Schriftliche Anfragen an den
Verleger nach Vereinbarung.



Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schuhvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 21. | Redaktion: Bodesstraße Nr. 7. | **Breslau, den 10. Oktober 1906.** | Abonnement: 1 Mark pro Quartal. Siedlungs- und Industrie-Vereinsteile 45. | **52. Jahrg.**

Inhalt: Schlesische Meisterkurse in Breslau. — Geschäftsgesetzmäßige. — Wie das Handwerk aufsteht. — Funkentelegraphie. — Preisangaben im Schuhunter. — Literatur.

Schlesische Meisterkurse in Breslau.
Für das Winterhalbjahr 1906/07 sind nachverzeichnete Kurse in Aussicht genommen:
ein Kursus für Schneider vom 29. Oktober bis 24. November 1906,
ein Kursus für Kunstmöbeldreher vom 29. Oktober bis 24. November 1906,
ein Kursus für Baushlosser vom 29. Oktober bis 24. November 1906,
ein Unterkursus für Maler vom 26. November bis 22. Dezember 1906,
ein Oberkursus für Maler vom 26. November bis 22. Dezember 1906,
ein Kursus für Schuhmacher vom 7. Januar bis 2. Februar 1907,
ein Kursus für Schuhmacher vom 7. Januar bis 2. Februar 1907,
ein Kursus für Schuhmacher vom 7. Februar bis 2. März 1907,
ein Kursus für Gas- u. Wasserinstallatoren vom 4. Februar bis 2. März 1907,
ein Kursus für Elektroinstallatoren vom 4. Februar bis 2. März 1907.

Indem wir dieses den interessierenden Kreisen hiermit bekannt geben, lassen wir zur weiteren Orientierung nachstehend auszugsweise das Programm der Kurse folgen:

1. Zweck.

Die auf Anregung und Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe, der drei schlesischen Handwerkshäusern Liegnitz, Breslau und Oppeln sowie des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins von der Stadt Breslau veranstalteten Meisterkurse bestreben die Weiterbildung von Meistern und Gehilfen, welche die Teilnehmer befähigen soll, ihr Gewerbe den neuzeitlichen Anforderungen gemäß auszufüllen.

2. Unterrichtszeit.

Die Kurse finden in der vorangegebenen Zeit außer Sonntags täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 7 Uhr nachmittags statt.

3. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Bezugnahme des von der Handwerkshäusern erhältlichen Fragebogens an diese zu richten.

Dem Gesuch sind ein behördliches Führungzeugnis, sowie die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit beizufügen.

Aufgenommen werden nur solche Gewerbetreiber, die den Nachweis sachgemäßer Vorbildung und beruflicher Tätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht entbündigt von ihr bereit sind.

Bei der Zulassung erhalten schulpfändige Meister den Vortrag vor Gehilfen. Von den Gehilfen werden wiederholte bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbstständig zu machen.

4. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Kursteilnehmer möglichst zugänglich zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

5. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt 30 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadt-Hauptkasse zu Breslau zu entrichten.

6. Erlass des Schulgeldes und Gewährung von Gehilfen.

Auf Antrag kann das Schulgeld erlassen oder eine Weilergewährung gewährt werden.

Zu derartigen Anträgen ist das von der Handwerkshäusern zu bezeichnende Formular auszufüllen und gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen.

Nachträgliche Gesuche um Unterstützung werden nicht bewilligt.

Reben Erlöß des Schulgeldes werden aus Mitteln der Meisterkunst höchstens gewährt:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| Für in Breslau wohnende Meister . . . | 60 Mark. |
| " " auswärts " Meister . . . | 30 " |
| " " auswärts " Meister . . . | 120 " |

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nur dann eine Unterstüzung gewährt werden kann, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine solche rechtfertigen.

7. Viermittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien, mit Ausnahme der kleinen Leichten- und Schreibgeräte, werden den Kursusteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

8. Unterrichtssächer.

A. Für Schmiede und Schlosser.

- Materialienlehre: Die wichtigsten Metalle mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Eisenarten und Legierungen; ihre Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung, sowie ihre Schweiß- und Verhüttungsmittel.
- Konstruktionslehre: Die wichtigsten Eisenverbindungen. Konstruktion und Berechnung der Fenster, Türen, Überlichte, Bodenläder, einfacher Satteldächer, Treppen, Ester und Balkone. Vorrichtungen über die Ausführung von Eisenkonstruktionen.
- Fachzeichnen: Skizzieren von Konstruktions-Elementen. Anstreichen von Werkzeichnungen für die wichtigsten in der Konstruktionslehre behandelten Konstruktionen. Anstreichen von Materialanhängen nach den hergestellten Werkzeichnungen.
- Kostenanschläge: Aufstellen von Kostenanschlägen für verschiedene Arbeiten unter Berücksichtigung aller Selbstkosten und der allgemeinen Geschäftskosten auf der Grundlage ausführlicher Werkzeichnungen.
- Wiederaufbau, Wechselfach, Gesetzeskunde und Genossenschaftslehre.
- Befähigung gut ausgeführter Eisenkonstruktionen und einiger Konstruktions-Werkstätten mit deren Nebeneinrichtungen.

B. Für Maler.

- Materialienlehre: Gewinnung, Aufbewahrung, Vorreitung und Verwendung der wichtigsten im Malergewerbe zur Verwendung kommenden Farben, ihre Blüte, Trocken- und Schutzmittel. Hinweis auf hierher gehörige Neuersungen.
- Farbenharmonielehre: Entwicklung der Farblöse aus den drei Grundfarben. Farbenharmonie und Bestimmen harmonisch zueinander stimmender Farben nach gebräuchlichen Regeln. Eigenarten der Farbenstufen der verschiedenen Stilperioden.
- Praktische Arbeiten: Vorrichen des Malgrundes und Ausführung glatter Antiritte auf Holz und Pap. Ausführen des Spritz- und Schwammtechnik, sowie anderer ähnlicher einfacher Techniken und des Holz- und Marmor-malens.
- Fachzeichnen: Zeichnen von Blättern, Blumen, Früchten und Tieren nach der Natur. Umwandlung von Naturformen in Kunstoffen und deren Zusammenstellung zu einfachen Ornamenten der Dekorationsmalerei unter Berücksichtigung der Übertragung durch Schablonen. Farbige Anwendung dieser Ornamente als Abschluß der im praktischen Arbeiten ausgeführten Anstreichen.
- Werträge über den herstellenden Betriebmaß: Zweck und Ziel der Stuckummalerei. Gedrängter Überblick über die Ausführung der farbigen Behandlung von Fußböden, Wänden und Decken in den verschiedenen Stilperioden.

Eingehende Behandlung der heutigen Auffassung in der farbigen Durchführung der genannten Konstruktionsteile.

- Fachrechnen.
- Kostenanschläge mit Berücksichtigung aller Selbstkosten und der allgemeinen Geschäftskosten für Möbel- und Zimmerarbeiten in verschiedenen Ausführungen.
- Wiederaufbau, Wechselfach, Gesetzeskunde und Genossenschaftslehre.
- Befähigung gut ausgeführter Malerarbeiten und gut eingerichteter Werkstätten mit ihren Nebenräumen.

C. Für Schneider.

- Fachunterricht: Das praktische Maßnehmen für sämtliche Kleidungsstücke am lebenden Modell und Berechnung der proportionalen Verhältnisse für verschiedene Körperformen. Aufstellen der Grundmodelle für Röcke, Jackets, Paletots, Mäntel, Pelzränder usw. Aufstellen der Grundmodelle für Westen und Blusenleider. Aufstellen der Grundmodelle für Uniformen. Berechnung des Stoffbedarfs unter Berücksichtigung der verschiedenen Stoffarten und Körpergröße. Zuschniden des Stoffes nach den aufgestellten Grundmodellen. Anprobieren der zugeschnittenen Kleidungsstücke und Richtigstellen etwaiger Behandlungsschäler.
- Materialienlehre: Rohmaterialien für Gewebe, Eigenschaften, Beurteilung und Behandlung des Rohmaterials. Verwendung der verschiedenen Webeläufe.
- Praktische Rechnung und Kostenanschläge: Kalkulation des Bedarfs an Ober- und Unterstoffen, Blätten und Arbeitsstücken. Aufstellen von Kostenanschlägen mit Berücksichtigung aller Selbstkosten und der allgemeinen Geschäftskosten für verschiedene vollständige Anzüge und Uniformen nach gegebenen Unterlagen.
- Wiederaufbau, Wechselfach, Gesetzeskunde und Genossenschaftslehre.
- Befähigung einiger gut eingerichteter Schneidergeschäfte, sowie einiger Ladengeschäfte und Rohstoffhandlungen für Schneider.

D. Für Schuhmacher.

- Fachunterricht: Belehrungen über den Knochenbau des Fußes und des Unterlendentels. Anschneiden mit den neuesten Hilfsmitteln unter besonderer Berücksichtigung unregelmäßig geformter Füße und Beine. Herstellen von Modellen in Ton und Gips von regelmäßig und unregelmäßig geformten Füßen. Schneiden von Brandholznummern und Übertragen der Maße auf den Leisten. Vorrichten der Leisten nach dem Stellbrett für regelmäßig und unregelmäßig geformte Füße. Zeichnen von Sohleymustern für regelmäßig geformte Füße; für noch längere Beine mit Anwendung von Zungen- und Winkelsohle und für Klumpfüße. Schneiden nach diesen Mustern unter Berücksichtigung bester Ausnutzung des Rohmaterials.
- Materialienlehre: Belehrung der verschiedenen Arten des Leders und der vom Schuhmacher benutzten Webstoffe, des Gummis, des Filzes und des Korzes, sowie der Farbmittel für Sohlen und Oberleder.
- Praktische Kalkulation und Kostenanschläge: Kalkulation des Schäfte und Boden. Aufstellen von Kostenanschlägen für verschiedene fertige Schuhwaren mit Berücksichtigung aller Selbstkosten und der allgemeinen Geschäftskosten.
- Wiederaufbau, Wechselfach, Gesetzeskunde und Genossenschaftslehre.
- Befähigung einer Ledersfabrik, einiger gut eingerichteter Schuhmacherwerkstätten und Schuhwarenläden sowie einer Schuhwarenfabrik.

E. Für Gas- und Wasser-Installatoren.

- a) Gewinnung und Eigenarten von Gas und Wasser.
 b) Verwendung von Gas und Wasser im Haushalt: Haupt- und Zweigleitungen, Entwölfung, Anforderungen an gute Leitungen, Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen, Wasch-, Bade- und Klosetteinrichtungen, Armaturen für Gas- und Wasserleitungen.
 c) Installation, Dimensionen der Leitungen, Prüfung der Materialien, Verlegung und Dichtung der Hauptrohre, Anschlüsse von Zweigleitungen an Hauptleitungen, Legen von Hausteilungen, Absperren und verschließen der Rohre, Einrichtung und Anbringung der Gas- und Wassermeister, Beginn der Arbeit, Prüfung der Arbeit, Aufsuchen von Unzulänglichkeiten, Übergabe, Polizeiliche Bekanntmachungen für Gastellungen und Wasser- und Abstellungen, Praktische Ausführung von verschiedenen besonders wichtigen und interessanten Installationen.
 d) Kostenanträge: Aufstellen eines Kostenantrages nach Bezeichnung mit Veröffentlichung alter Schifftosten und der allgemeinen Geschäftsnotizen für eine Gas- und Wasser-Hausleitung mit Bade-, Wasch- und Klosetteinrichtung.
 e) Durchführung, Betriebsleitern, Geschäftskunde und Genossenschaftsmeister.
 f) Besichtigung der städtischen Gas- und Wasserwerke, einiger gut eingerichteter Werkstätten, Preßlauer Installationsfirmen und einiger Armaturengeschäfte.

F. Für Elektro-Installatoren.

- a) Starkstromtechnik: Die wichtigsten elektrischenchen Begriffe und Elektrizitätsquellen. Die Konstruktion der Dynamos, Elektromotoren, Akkumulatoren, Transformatoren und Schaltwände, sowie der auf ihnen anzubringenden Apparate und Instrumente, Kabel, Leitungen, Lampen und Lampenträger, Montage, Pflege und Reparatur elektrischer Anlagen und deren einzelnen Teile, Einrichtung und Benutzung der wichtigsten Meßinstrumente zur Prüfung elektrischer Anlagen, Installationsvorschriften, Ausführung von Installationsarbeiten und Reparaturen verschiedenster Art, sowie von Messungen.
 b) Schraubstromtechnik: Die wichtigsten Elemente, Induktionsapparate, Klingeleinrichtungen, Leitungen und Telefon-einrichtungen. Praktische Unterweisung in der Ausführung hierher gehöriger Installationsarbeiten und Prüfungen.
 c) Kostenanträge: Aufstellen eines Kostenantrages nach Bezeichnung für eine Hausteilung, Haustelephon- und Haushaltungsanlage mit Veröffentlichung alter Schifftosten und der allgemeinen Geschäftsnotizen.
 d) Durchführung, Betriebsleitern, Geschäftskunde und Genossenschaftsmeister.
 e) Besichtigung von Maschinen, Motoren, Akkumulatoren, elektrischen Aufzügen.

Bei der großen Bedeutung der Meisterkurse für das Fortkommen der daran interessierten Handwerkerkreise darf erwartet werden, daß sich die Handwerker recht zahlreich an den entstehenden Kursen beteiligen. Säcke der Innungen und der sonstigen gewerblichen Korporationen ist es, ihre Mitglieder und Gesellen auf die Anerkennung der fraglichen Meisterkurse gebührend hinzuwenden und ihnen die Beteiligung und ihre gleichzeitige Anmeldung bei der Handwerkskammer angelehnzt zu empfehlen.

Geschäftsgeheimnisse.

(Eigenbericht.)

Der Schutz der Geschäftsgeheimnisse, so sehr sie für seinen Inhaber von Wert sind, ist diesem durch die Gesetzgebung erst in neuerer Zeit nach und nach gewährt. Die Frage war zunächst durch einzelne Landesgesetze geregelt; im Reichsstrafgesetzbuch wurde alsdann die unbefugte Eröffnung von Briefen u. v.

sowie der Verrat von „Privatgeheimnissen“ durch Rechtsanwälte, Notar, Notarhelfer u. v. unter Strafe geahndet; den Geschäftsinhaber aber hat erst das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einen wirklichen Schutz gewährt. § 9 dieses Gesetzes bedroht mit Strafe denjenigen, der als Angestellter, Arbeiter oder Leiter eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unberechtigt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt; auch verpflichtete Zwischenhandlungen zum Ertrage des entfladenen Schadens. (Es entsteht nun die Frage: was sind „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“?) In der Begründung des Gesetzes wurde s. 3. der Sinn dieses Ausdrucks als dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens gewünscht und daher als durchaus klar angenommen, die Praxis zeigt aber, daß es erforderlich ist, den Begriff genauer festzulegen. Notwendige Voraussetzung ist zunächst, daß die Tatsache, um welche es sich handelt, auch wirklich geheim war, der Geschäftsinhaber kann eine Tatsache, die bereits anderweitig bekannt ist, nicht durch seine Tätigkeit zu einer Geheimnis machen. Weiter ist erforderlich, daß seitens des Betriebstakten die Absicht vorliege, die Tatsache geheim zu halten, sei es, daß die Absicht aus dem ganzen Betriebe des Geschäfts ergiebt, sei es, daß der Prinzipal den Angestellten die geheim zu haltenden Tatsachen als solche ausdrücklich anvertraut hat. Im Ubrigen ist nur noch hervorzuheben, daß unter Betriebsgeheimnissen solche zu verstehen sind, welche sich auf die Herstellung der Waren beziehen, also einen technischen Charakter besitzen, während Geschäftsgeheimnisse auf den Betrieb, den Handelsverkehr, Preis haben; für beide will das Gesetz Schutz gewähren. Als Betriebsgeheimnisse sind also anzusehen: Fabrikationsmethoden, Handbücher, Rezepte, Zubereitungsmethoden, insbesondere aber Erfindungen, die entweder nicht schützbar sind, oder aus gewissen Gründen z. B. gerade, um sie geheim zu halten, nicht angemeldet werden, oder welche deren Anmeldung noch vorbereitet. Ob ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, wird im einzelnen Falle häufig zweckmäßig sein können. Ob eine Tatsache, welche sich auf die Bezugsgüten, auf die Bedingungen des Bezugs, auf den Abzug der Waren oder auch auf die Organisation des Geschäfts bezieht, eigentlich für das Geschäft und genügend wichtig ist, um unter das Gesetz zu fallen, bleibt Sach der Auslegung. Durch gerichtliche Entscheidungen sind u. A. als Geschäftsgeheimnisse erkannt: das Verzeichnis auswärter Vertreter, Musterbogen und Preislisten, Muster und Modelle, die nicht angemeldet sind, die gesamte kaufmännische Durchführung und die Jahresabschöpfung. Das Verzeichnis der Kunden ist nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts nicht unter allen Umständen als Geschäftsgeheimnis anzusehen, es kommt auf die besondren Umstände an. In dem Falle, welcher der Entscheidung zu Grunde lag, wurde festgestellt, daß zwischen den in Betracht kommenden Firmen ein lebhafter Konkurrenzsturm bestand, der sogar zu einer direkten gegenseitigen Übernahme geführt hatte; das war entwederlich, um in der Mitteilung des Kundenverzeichnisses den Verrat eines Geschäftsgeheimnisses zu erüben. Belehrant das Gesetz die Geheimhaltungspflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses, so ist es zulässig, diefe vertragmäßig darüber hinaus zu verlängern, doch kommen §§ 74—76 B. G. B. beginn. § 133 ff. Gewerbe-Ordnung in Betracht, nach denen eine derartige Vereinbarung nur insofern rechtsgültig ist, als der Prinzipal ein begründetes Interesse an dem Verbot hat. Dr. jur. Abel.

Wie das Handwerk entstand.

Von Theodor Wolff.

Alle Rechte vorbehalten

Die Entstehung des Handwerks ist nicht nur eins der interessantesten, sondern auch zugleich eins der wichtigsten Kapitel in der Geschichte der menschlichen Arbeits- und Wirtschaftswelt,

und zwar insofern, als durch sie die gewerbliche Arbeit zum ersten Male aus den Hefsen vielstuhlaufendiger Unfreiheit, ja Verachtung und Knechtlichkeit erlöst und zur vollgültigen und vollberechtigten Form der menschlich-gesellschaftlichen Betätigung gestempelt wurde. Die Entstehung des Handwerks, d. h. der auf der gesellschaftlichen Freiheit und wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Arbeiters beruhenden Form der gewerbländigen Arbeit bedeutete den Sieg der freien Arbeit über die auf Sklaverei oder Leibeigenschaft beruhende Arbeits- und Wirtschaftsweise der Staaten des Altertums. In diesem Sinne bedeutete die Entstehung des Handwerks einen Wendepunkt nicht nur der Wirtschafts-, sondern überhaupt der allgemeinen Kulturerentwicklung der Menschheit, bedeute sie im besonderen den ersten Anfang der modernen bürgerlichen Wirtschaftsordnung, der für deren später große technische wie soziale Entwicklung grundlegend war.

Wenn wir die Entstehung des Handwerks einen Alters der wirtschaftlichen Entwicklung erklären und verstehen wollen, so müssen wir uns zunächst mit den der Entstehung des Handwerks zuwidergehenden Formen der Arbeits- und Wirtschaftsweise befassen. Die Wirtschaftsweise des Handwerks repräsentiert selbst in ihrer ersten und noch niedrigsten Form doch schon eine verhältnismäßig hohe Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, deren wesentlichstes Charakteristikum ist, daß der Produzent, also der Handwerker, nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Markt, und zwar in wesentlich für den lokalen Markt, produziert, auf dem die Erzeugnisse durch Kauf und Verkauf an die wirklichen Gebraucher gelangen. Wir wissen jedoch, daß auf einer früheren, beginnend niedrige Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und allgemeinen Kulturerentwicklung der Menschen, bedingt durch die ebenfalls noch niedrige Stufe der technischen Entwicklung, die Gebraucher sämtliche für ihren Bedarf notwendigen Arbeiten selbst verrichten und sämtliche Gebrauchsgegenstände, seien es landwirtschaftliche, seien es mehr gewerbliche oder industrielle Erzeugnisse, selbst erzeugten. Wir finden diese Wirtschaftsweise bei allen Kulturvölkern des Altertums als die bestimmte Form der Arbeitsweise, finden sie heute noch bei vielen Naturvölkern und wissen, daß sie selbst in den modernen Kulturländern noch nicht ausgestorben, sondern nur in gewisser Form, namentlich auf dem Lande, teilweise bis an den heutigen Tag erhalten hat. Die moderne Volkswirtschaftslehre hat diese Form der Arbeitsweise im Gegensatz zum Handwerk als „Hauswerk“ bezeichnet. Der Gebraucher ist die einzige Familie, die sämtliche für ihren Gebrauch notwendigen Gegenstände selbst erzeugt. Wie bereits erwähnt, handelt sich diese Arbeits- und Wirtschaftsweise, obwohl sie eine sehr niedrige Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, in den vorge schrittenen Kulturländern zum Teil noch erhalten. Die Wirtschaftsweise der Butovinianer Bauern beispielweise gibt noch heute ein ziemlich gutes Bild dieser als Hauswerk bezeichneten Arbeitsform. Der Butovinianer Dorfbewohner besorgt sich seine Lebensbedürfnisse, wie der Wirtschaftslehrer Romsdorfer schildert, alle selbst. Er hantiert sich sein Haus selbst, indem er sowohl die Arbeit des Maurers wie des Zimmermanns und Dachdeckers verrichtet, während sein Weib das Bettwirteln der Bänke, das Stampfen des Fußbodens und noch verschiedene sonstige Arbeiten am Hausbau ausführt. Für seine ferneren Bedürfnisse verleiht und verrichtet das Ehepaar sowohl den Anbau der Getreipen, wie die Nutzung des Schafes, die Auffertigung der Bett- und Kleidungsstücke aus Wolle, Leinen, Balsam, Leder, Filz oder Strohgeflecht und erzeugt selbst die Farbstoffe aus den eigens zu diesem Zwecke gezogenen Pflanzen, wie es auch die einfachen Handwerkzeuge, die Astwerkzeuge und die verschiedenen Geräte für die Wirtschaft und Küche herstellt, deren es bedarf. Diese Form der Arbeits- und Wirtschaftsweise erläutert sich durch die hier noch vorhandene niedrige Lebensweise und durch die geringe technische Entwicklung der Arbeit. Die Lebensweise ist eine noch äußerst niedrige, die Zahl der Gebrauchsgegenstände für Wirtschaft und Haushalt ist eine verhältnismäßig sehr geringe, und diese wenigen Gegen-

stände selbst sind noch von denkbar einfacher, ja primitiver Form, erfordern also mehr oder weniger schwierige Arbeit zu ihrer Herstellung. Diese wenigen und geringen Bedürfnisse können sehr wohl durch die Arbeitskraft eines einzigen befriedigt werden, wie wir es an dem Butovinianer Bauer sehen. Auch in andern Ländern, auch in Deutschland, hat sich die Arbeitsweise des Hauswerks auf dem Lande erhalten. Die Familie des Bauern besorgt zahlreiche Arbeiten selbst, die die häusliche Familie durch Hausarbeiter ausführen läßt; für viele Arbeiten ist der Bauer noch heutigen Tags sein eigener Tischler, Schneider und Schmied, und das Brot wird in vielen ländlichen Familien noch heute selbst gebäckt.

Die Kulturrentwicklung der alten Völker, besonders auch der Griechen und Römer, hat ausnahmslos und durchweg mit dieser Stufe der Wirtschaftsweise begonnen. Das Hauswerk war die heretische Form der Arbeitsweise, durch die sich die Familien sämtliche Lebensbedürfnisse selbst befriedigten, sämtliche Produkte, seien es solche landwirtschaftlicher oder, solche gewerblich-industrieller Natur, selbst erzeugte, während die weit fortgeschrittenere Kultur und technische Entwicklung bisch das Handwerk bei Griechen und Römern das Prinzip der Arbeitsweise, jedoch in wesentlich entwickelter Gestalt und zwar insofern, als in dem handwerklichen Wirtschaftsbetrieb fremde Arbeitskräfte in Gestalt von Slaven aufgenommen wurden, denen die gelante für den Wirtschaftsbetrieb notwendige Arbeit zuwarf. So entstanden in Griechenland wie in Rom große, oft Hunderte von Slaven zahlende Hof- und Hauswirtschaften, die sogenannten Oiten, die die Grundlage des gelannten Wirtschaftslebens dieser Völker wurden. In dem Oitos, dem mehr oder weniger großen Hof mit seiner mehr oder minder großen Slavenzahl, wurde sowohl sämtlicher für den Besitzer, dessen Familie und Gefolge erforderlicher Bedarf an Nahrungsmiteln, wie auch die meisten der erforderlichen gewerblich-industriellen Erzeugnisse selbst erzeugt. Innerhalb des so gelannten Wirtschaftsbetriebes herrschte jedoch, entsprechend der bereits bedeutend vorge schrittenen technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses, das Prinzip der Teilung der Arbeit, und zwar dagegen, daß jeder Slave nur für die Arbeiten verantwortlich wurde, für die er sich seinen Fähigkeiten nach als besondere geschickt erwies. Auf diese Weise waren die Arbeitskräfte des Oitos geteilt, einerseits in landwirtschaftliche, andererseits in gewerblich-industrielle, letztere wieder entsprechend den verschiedenen Arten der gewerblichen Arbeit in Müller, Bäcker, Zimmerleute, Kleidermacher, Schmiede, Schreiner usw. Alle diese Arbeitskräfte waren, wie gesagt, Slaven, willenslose und jedes Rechtsanspruchs über sich und ihre Arbeit entbehrende Geschöpfe, die ebenso wie das Vieh das unbedingte Eigentum des Hofbesitzers waren und gerade wie dieses von jenen nur erhalten wurden, um zu arbeiten und Ertrag zu geben. Dieser Charakter auch des gewerblichen Arbeiters, als Slaven, macht den prinzipiellen Unterschied zwischen der Oitemwirtschaft der Alten und dem freien Handwerk aus, obwohl in dem Oitos die Teilung der Arbeit, wie wir gesehen haben, bereits auf erheblicher Stufe stand und sich dem allgemeinen Arbeitsprozeß bereits die verschiedenen Gewerke herausgebildet hatten. Es waren Gewerke vorhanden, aber diese Gewerke waren keine Handwerke in dem oben definierten und für letztere allein gültigen Sinne der freien Arbeit. Die Arbeit war Slavenarbeit und dieses wiederum brachte die grundtägliche Verachtung jeder gewerbländigen Arbeit seitens des freien Mannes mit sich, die wir als ein ja wesentliches Charakteristikum des Kulturrebens der Alten kennen.

In ungefähr derselben Form finden wir die Wirtschaftsstufe auch bei allen germanischen Völkerstaben vor, bei denen wir dieselbe Entwicklung der handwerklichen Arbeit bis zum großen Wirtschaftsbetrieb verfolgen können. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus hat ein treues Bild vom Leben und Treiben der alten Deutschen entworfen, ihm verdarken wir auch eine genaue Beschreibung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsweise. Der große Hof des reichen, freien Besitzers mit der Umgebung von Wiese, Wald und Feld, die zu ihm gehören, mit seinen Wirt-

sozials- und Wohngebäuden und seinen zahlreichen Slaven bildete einen geschlossenen wirtschaftlichen Betrieb, in dem nach dem Prinzip der Teilung der Arbeit alle innerhalb des gesamten Betriebes erforderlichen Arbeiten selbst ausgeführt, aller Gebrauch an landwirtschaftlichen wie gewerblichen Produkten selbst erzeugt wurde. Bis in die Hälfte des Mittelalters, weit über die Zeit Karls des Großen hinaus, war und blieb der Frohnhof die herrschende Form der nationalen Landwirtschaft und Gewerbe umfassenden Wirtschaftsweise, freilich nicht ohne sich technisch bedeutend zu entwickeln und auch die Stellung des Arbeiters zu heben. Aus dem ursprünglichen Slaven, der seinem Herrn mit Leib und Seele nach dessen Gutshäusern verpflichtet war, war eine etwas mildere Form des sozialen Verhältnisses, der Hörige oder Leibeigene geworden, der seinem Herrn zwar auch nach wie vor dienstlichlich war, aber durch die Gesetzgebung doch wenigstens die wichtigsten Lebens- und Menschenrechte verburgherheit. Durch diese Form des frühmittelalterlichen Frohnhofes waren die berühmten „Münstermärkte“ Karls des Großen, auf denen wie die Arbeitsteilung entweder der vor geschrittenen technischen Entwicklung des Arbeitsprozesses, bereits auf jämmerlichster Stufe, fanden. Außer den landwirtschaftlichen Arbeiten, unter denen die Teilung der Arbeit ebenfalls schon bestand, fanden wie an gewerblichen oder besser gesagt Gewerbe arbeiteten an den königlichen Gütern: Eisen-, Gold- und Silber schmiede, Schuh-, Drechsler-, Schreiner-, Zimmerleute, Sattler-, Schuh- und Garnschmiede, Färberei, Vogelsteller, Hafner, Seinenzieher, Bierbrauer, Wollberbeiter, Kästner und Reitknechte. Aus dieser Form der gewerblichen Arbeit nun folgte das Handwerk in seinen ersten Anfängen hervorgehen. Wie ging dieser Prozess von staten?

Die verschiedenen Phasen waren an der Entstehung des freien Handwerks aus der Form der hörigen, hofgewerblichen Arbeit bestätigt. Mit der allgemeinen Etablierung der Lebensweise, den steigenden Bedürfnissen und sich erhabenden Ansprüchen wuchs an Zahl wie an Qualität der Gebrauchsgegenstände, sohen sich besonders die feineren Frohnhöfe, die, in der Mehrzahl der freien Hofsäfte vorhanden, durchaus nicht über eine solche wohlgeordnete Reihe der verschiedenen gewerblichen Arbeiter wie z. B. die königlichen Münsteranfalten, aber auch nur die großen Hofsäfte verfügten, doch allmählich auferstand, allen Bedarf des Hofs, wie er für dessen Besitzer, dessen Familie und das große Arbeitsgefüge nutzbar war, selbst zu erzeugen, schon weil ihnen zur zahlreichen Arbeiten, die die Etablierung der Lebensweise zum Bedürfnis gemacht hatte, die erforderlichen Arbeiter fehlten oder die vorhandenen Arbeitskräfte den erhöhten, an ihre Geschicklichkeit und allgemeine Leistungsfähigkeit gestellten Ansprüchen nicht oder doch nur unvollständig genügten. Außerdem aber bildeten sich auf den größeren Frohnhöfen besonders tüchtige und geschickte gewerbliche Arbeiter heraus, die, nachdem sie die ihnen für ihre Herrschaft begegnen, die Bedürfnisse des Gutshofes zufolgenden Arbeiten erledigt hatten, noch Zeit genug übrig behielten, die sie vermednen konnten und auch verwandten, um für andere Hofs, die Mangel an Arbeitskräften hatten, zu arbeiten. Das taten sie jedoch nur, wenn sie dafür entlohnt wurden, denn der hörige Arbeiter war nur seinem eigenen Herrn, nicht aber fremden Hofsäften hörig und Dienstpflichtig. Wollte ein solcher die Dienste eines gewerblichen Arbeiters in Ansprach nehmen, so musste er diesen dafür bezahlen, was wohl meist mit Naturalien oder sonstigen Wertobjekten, jedenfalls aber nicht mit Geld gehabt, das damals noch keine wesentliche Rolle im Wirtschaftsleben spielte. Der Hörige bedurfte allerdings, um für fremde Hofs zu arbeiten, der Erlaubnis seines Herrn, die jedoch meistens erteilt wurde, zumal die Obrigkeit diesen Austausch der Kräfte im allgemeinen Landesinteresse begünstigte. Auf diese Weise bildete sich allmählich die Arbeit gegen Lohn zu einer ständigen und sich immer mehr entwidmenden Form des wirtschaftlichen Lebens aus. War ist diese Form der Arbeitsweise, von der Wollwirtschaftslehre Lohnwerk genannt, auch noch nicht Handwerk, sondern nur eine Zwischenstufe zwischen diesem und dem Hauswert, aber sie bedeutete

die erste Loslösung der gewerblichen Arbeit von dem Frohnhof und stand in tieferer Bedeutung die unmittelbare Vorstufe des freien Handwerks werden. Das Lohnwerk kennzeichnet sich also als die Form der gewerblichen Arbeit, bei der der Arbeiter, noch ohne den Besitz eigener Arbeitsmittel und ohne eigene Werkstatt, gegen Bezahlung und auf Bestellung im Hause des Besitzers, wo er die Rohmaterialien u. a. vorfindet, arbeitet. Auch diese Form der Arbeitsweise hat sich zum Teil noch bis heute in vielen Gegenden erhalten, wo man sie „auf Stör geben“ nennt, doch ist sie hier der ausschließlich oder doch jedenfalls der Hauptberuf des gewerblichen Arbeiters, während sie in der Zeit des Frohnhofes nur als Nebentätigkeit von dem hörigen Hofsäften neben dem Hofsdienste ausgeübt wurde.

Doch der hörige gewerbliche Arbeiter konnte die freie Zeit, die ihm der Hofsdienst noch ließ, auch auf andere Weise denn als Lohnarbeiter verwerfen, indem er nämlich fertige Gebrauchsgegenstände, deren Erzeugung sein Arbeitsplatz war, auf Markt herstellte und bei passender Gelegenheit zu verkaufen suchte. Diese Gelegenheit bot ihm das sich entwickelende Marktvolk. Der Markt war ein Platz, an dem sich zu bestimmten Zeiten die Händler, die sich mit dem Verkauf der Waren aus anderen Gegenden oder auch aus fremden Ländern beschäftigten, zusammenfanden, um ihre Ware zu feilbieten. Auf diesen Märkten suchte der Hörige seine Erzeugnisse zu verkaufen, und in dem Maße als die Märkte sich entwickele und zu einer ständigen Errichtung wurden, entwickele sich auch der Verkauf der Erzeugnisse der gewerblichen Hofsäfte, wurde dieser ebenfalls zu einer ständigen des wirtschaftlichen Lebens. Gelang es ein gewisses Eigentum zu erwerben, so trat auch eine gewisse Bandlung in seinem Verhältnis zu dem Frohnhof ein. Der erworbene eigene Besitz gab ihm ein gewisses Ansehen, das auch der Frohnhof nicht unberücksichtigt lassen konnte, so daß sich im Laufe der Zeit das Abhängigkeitsverhältnis des Hörigen zu dem Frohnhofen darum befrünte, daß ersterer seinem ein bestimmtes Quantum Arbeitsergebnisse lieferne, um überigen aber kein eigener Herr war, der als gewerblicher Arbeiter auf dem Hofe oder vielleicht gar nur noch in der Nähe des Hofs in eigener Weiseftätig blieb. Tadelbar aber konnte er sich auch durch eine einmalige größere Abfindungsleistung völlig aus der Hörigkeit lossaufen, dann war er wirtschaftlich wenigstens vollauf sein eigener und freier Herr, und konnte arbeiten und vermehren wie und wieviel er wollte. Mancher wurde so durch Loslauf frei, manchen wurde auch die Freiheit gegeben. Es entstand eine Klasse freier gewerblicher Arbeiter, die teils als Lohnarbeiter tätig waren, teils die Gebrauchszeugnisse ihrer Arbeit auf dem Markt verkaufen.

Der Markt erhielt eine immer steigende Bedeutung nicht nur im wirtschaftlichen, sondern im gesamten sozialen Leben überhaupt. Raddmen aus den ursprünglich in gänzlich unbekümmerten Zeiträumen und nur in seinem Umfang abgehaltenen Märkten regelmäßige Jahrmarkte, dann Wiesen- und Jahrmarkte und Wochenmärkte geworden waren, siedelten sich auf dem Marktplatze allmählich zahlreiche Elemente, die alle auf dem Markt Weidetiere führten und fanden, zur regelmäßigen Niederaufzucht an. Es entstand so ein Gemeinwesen, das seiner großen Bedeutung für das Wirtschaftsleben wegen mit mancherlei Vorrechten bedacht, sich unter dem Schutz der Obrigkeit fröhlig entwickelte und als Stadt ein selbständiger Teil des Staatskörpers im Gegensatz zu den ländlichen Frohnhöfen wurde. Die Entstehung der Städte aber war von tiefer eingesetzender Wirkung auf das gesamte wirtschaftliche, soziale und politische Leben. Die Stadt wurde zum Sammelpunkt für alle wirtschaftlichen Elemente, die mit ihrer Tätigkeit zur landwirtschaftlichen Tätigkeit der Frohnhöfe im Gegensatz standen, also in erster Linie der Händler, die wohlfahrenden Kaufleute, die die erste Klasse der sich entwickelenden Städtemensa wurden, dann aber auch der freien gewerblichen Arbeiter, die, ehemals in dem Hofsdienste des Hofs tätig, in der Stadt das geeignete Feld zur Verwertung ihrer Arbeitskraft und zum vorzteilhaftesten Verkauf

ihrer Erzeugnisse fanden und als freie und vollberechtigte Bürger von der Stadt willkommen geheißen wurden. Aber auch hörige Handwerker, die eigenmächtigen Abschluß von den Frohlocken genommen hatten, suchten und fanden Zuflucht in der Stadt, wo sie, wenn sie ein Jahr lang hier gelebt hatten, ohne von ihren Herren zurückgedroht zu sein, frei wurden, gleich ihren übrigen Verwirksgenossen und allen übrigen Stadtbewohnern. Die freie gewerbliche Arbeit zog in die Stadt ein; mit seiner Anerkennung als freier Bürger war der ehemals hörige Arbeiter zum selbstständigen Handwerker geworden, mit der Entstehung der Stadt im 11. und 12. Jahrhundert war das freie Handwerk entstanden.

So wurde die Stadt der Schauplatz der Entstehung des Handwerks, denn das städtische Gemeinwesen einen weiten Markt zum Ablauf seiner Erzeugnisse und damit ein fruchtbare Feld seiner wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigung und Entwicklung bot. Mit der sehr bald nach seinem Einzug in die Stadt erfolgenden Organisation in Zünfte, Immungen oder Bilden vollzog dann das Handwerk den Schlußschritt seiner Entwicklung, der zugleich die Grundlage der folgenden glanzvollen Entwicklung und nie wieder erreichten Blüte des Handwerks während des 13. bis 16. Jahrhunderts werden sollte.

Funkentelegraphie.

Am 3. Oktober ist die Internationale Konferenz für Funkentelegraphie in Berlin zusammengetreten, um den funkentelegraphischen Verkehr auf der ganzen Erde zu regulieren. Das erweist sich deshalb als notwendig, weil es von Anfang an das Befreien des englischen Wireless Telegraph Company, System Marconi, gewesen ist, durch Gründung von Tochtergesellschaften in den wichtigsten Küstenländern und durch Zusammen mit Regierungen und Reedereigesellschaften ein Weltmonopol zu erwerben. So besteht z. B. ein noch zwölf Jahre laufender Vertrag dieser Gesellschaft mit dem Britischen Konsul, der in allen Erdteilen im Besitz vieler Signostationen ist, die durchweg mit Apparaten nach dem System Marconi arbeiten und nur denjenigen Schiffen, die mit gleichen Apparaten versehen sind, Nachrichten vermittelten sollen. Da man die Lloydstationen ihrer großen Zahl und wichtigen Lage wegen nicht wohl unbedenklich lassen kann, wird dadurch ein Druck auf die Reedereigesellschaft aller Länder ausgeübt, ihre Schiffe nur mit dem Marconisystem auszurüsten. Diesen Überlebensdruck abzuheben, hat allen von der dielectric Regierung schon für das Jahr 1903 eine Botschaftenrundfahrt, die von 4. bis 13. August tagte. Ihre Teilnehmer, die Vertreter von Deutschland, Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Spanien, Frankreich, Italien, Osteuropa-Ungarn und Russland, haben auch Kritik ausgestellt, deren endgültige Abstufung und Unterzeichnung auf der diesjährigen, von 27 Staaten der alten und der neuen Welt besuchten Konferenz stattfinden soll.

Für uns Deutschen, die wir in dem Braunschweig System ein dem Marconisystem überlegenen hielten, ist besonders das Befinden um des Artikels 1, § 2 sehr wichtig, welcher lautet: "Die Signostationen sind gehalten, die Telegramme von oder nach Schiffen in See ohne Unterschiede auf diese beiden Systeme der drahtlosen Telegraphie anzunehmen und zu befördern."

Bedeutung ist ferner der Artikel IV: "Die Stationen für drahtlose Telegraphie sollen, ausgenommen den Fall, daß sie dazu materiell außer Stande sind, die Schiffe um Hilfe, die ihnen von den Schiffen zugesehen, mit Vorrang aufnehmen." Man darf hoffen, daß die Konferenz so beschließen wird, daß keiner ihrer Teilnehmer als auf die Dauer bevorrechtet aus ihr hervorgehen wird.

Welche zunehmende Bedeutung die Funkentelegraphie gewinnt, erhebt aus der Tatsache, daß jetzt sämtliche größeren Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine mit Apparaten ausgerüstet werden, die einen Wirkungskreis von 150 km Halbmesser besitzen. Auf dem Lande kann und muß man sich in

allgemeinen mit kürzeren Strecken begnügen, weil hier die fahrenden Einflußsphären mehr ins Gewicht fallen. Schon lange werden im Seewerlen fahrbare Stationen verwendet, entweder vierzädrige Karren, die zum Telegraphieren in Vorder- und Hinterhälfte gelegt werden, und von denen die eine als Heber, die andere als Empfangstation dient, oder auch nur einfacher gebauter, zweizädrige Karren. Neuerdings hat man sogar tragbare Stationen in Leichterfutter eingeführt, deren Gewicht sich auf etwa 15 kg beläuft und die auf 25 km zu freieidestellende arbeiten. Die Aufhangslangen oder Autenmen sind ausziehbare, wenige Meter lange Röhre aus Magnesium. Die ankommenen Zeichen werden hier natürlich nicht mit Morsetaste aufgenommen, sondern sie werden mittels Telephon abgehört, am Kopfe des hörenden felsigfestsatt ist. Mit Hilfe dieser beweglichen Stationen ist zwischen Küstene und Inselnfern ein beständiger Nachrichtenaustausch möglich, der hauptsächlich die zu erfüllenden und entmündigenden Fährmärkte verbinden soll, und unterteut Mietenehre in einer Hand zusammenzuhalten gestattet. Die Feuerprobe haben solche Stationen bereits im russisch-japanischen Kriege bestanden und es gereicht uns Deutschen, daß besonders hier die beiden Karren sich mit Vorliebe deutscher Apparate bedienen. Augenblicklich wird von der deutschen Gesellschaft für drahtlose Telegraphie, anstelle der bisher in Niederschönhausen bei Berlin befindenden, in Potsdam eine Mietstation erbaut, die auf 1000—2000 km arbeiten wird und mit unseren Kriegsschiffen in den heimischen Gewässern beständige Führung behalten soll. Daß diese Station im Falle eines Krieges an unteren Grenzen und Küsten für ein einheitliches Zusammenwirken von Heer und Flotte von ungewöhnlicher Bedeutung sein kann, liegt auf der Hand.

Ein neues Gebiet, auf dem die Funkentelegraphie sich gegenwärtig erweitern soll, wird ihr augenblicklich erschlossen. Es handelt nämlich zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit auf den Schiffen die Züge mit Apparaten für drahtlose Telegraphie ausgestattet werden, und zwar so, daß nur von den Stationen nach den Zügen nicht aber umgekehrt telegraphiert werden kann. Anfolge dieser Beschränkung geliefert sich der Bau und die Bedienung der Apparate sehr einfach und handlich, und der Zweck, dem sie dienen sollen, wird nicht beeinträchtigt. Den Anstoß zu dieser Verwendung der Funkentelegraphie hat der hochsensible Spremberger Eisenbahnhauptschall gegeben, der ja die Gemüter der Lebendebenden besonders deshalb erregte, weil die Spremberger Eisenbahnreanten, die ihr Verleben nur vor Eintritt des Zusammenbralls bemerkten hatten, außer Stande waren, den Unglückszug, durch irgend welche Zeichen zurückzurufen; sie mußten zu sehen, wie er ins Verderben ramte. Eisenbahnhauptschall werden ja nie ganz aus der Welt geschafft werden, aber mit der Vermeidung der Züge und der Erhöhung der Geschwindigkeit geht eine Vergrößerung der Gefahr Hand in Hand. Es ist daher eine dringende Aufgabe, sie stets auf ein Mindestmaß zu beschränken, und auf diesem Wege bedeutet die Verwendung der Funkentelegraphie einen gewaltigen Schritt vorwärts.

Auch bei dem neuen Verhältnis, mittels Luftballons den Nordpol zu erreichen, soll man funkentelegraphische Apparate mitnehmen. Die tolltötlichen Luftschiffer hoffen auf diese Weise in beständiger Verbindung mit uns zu bleiben. Sollten diese Luftschiffer ihre Fahrt nicht glücklich vollenden, so könnten ihre telegraphischen Berichte über das von ihnen beobachtete doch immerhin eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse von der Polarregion bedeuten. Weder der führe Andrei geschah, wissen wir nicht; es ging alles zugleich mit seinem Leben verloren. Nur etwa zehn Jahre sind seitdem ins Land gegangen, und der für unsere Söhne nicht vorhandene Aether, der inzwischen sprechen gelernt, wird uns täglich oder gar ständig von den Wundern in Eis erstarnten Natur erzählen.

Das Wetterweisse auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie stellt ein unbemanntes Unterseeboot dar, das nach einer Mitteilung der französischen Zeitschrift "La Nature" von den Ingenieuren Lalancé und Devaux konstruiert worden ist und

von der Küste oder einem Kriegsschiffe aus mittels elektrischer Wellen geliefert wird. Es besteht aus zwei nach vorne und hinten in sich gelaufenden Höhzbündern, die gleichlaufend über einander angeordnet sind. Der untere Bünder ist 11 m lang und hat 1 m Durchmesser. Er enthält außer dem die Propellerschraube treibenden Motor und der Steuervorrichtung noch ein mit einem Doppelloch geladenes Auslöschrohr. Der obere, kleinere Bünder steht in der Haupträume des Schiffskörper dar, auf dem die Antennen (d. h. Heber- und Empfängerdraht) an kleinen Masten angebracht sind. In seinem Innern ruhen alle die Apparate, die zur Aufnahme und Weitergabe der mittels elektrischer Wellen erteilten Befehl an die Antriebs- und Steuervorrichtungen dienen. Bei Tage erkennet man die jeweilige Stellung des Bootes an denjenigen der beiden Masten, wie Nacht an zwei an den Masten befindlichen elektrischen Laternen, die nach der feindlichen Seite abgedreht sind. Je nach den ausgefahrenden Wellen kann man den hundertfachen Elektromotor, den dem Schiff eine Geschwindigkeit von 17 Knoten zu erreichen vermag und mit Akkumulatoren betrieben wird, vorwärts oder rückwärts laufen lassen, das Steuer dirigieren und den Torpedo abschießen. Es wird behauptet, daß das Schiff bei seelen Fahrt in knülliges zwei vollen Stunden nach Romisch vorrücken hätte, obgleich man von einem in der Nähe befindlichen Panzergericht die Bewegungen durch Ausstossung von elektrischen Wellen zu fören versuchte. Wenn sich die Angaben bewahrheiteten, würde dieses neue Fahrzeug nicht nur eine furchtbare Waffe für die Küstenverteidigung, sondern auch auf offener See sein, da es bei seinem geringen Gewicht von 7 Tonnen jedem großen Schiffe beigegeben werden kann. (Endliche Zeitung.)

Preisangaben im Schaukasten.

Von Dr. jur. Rieckfeld. Nachdruck verboten.

Eine beachtenswerte Entscheidung hat das Reichsgericht fürsälich auf Grund folgenden Sachverhalts gefällt: Der Beklagte ist der Inhaber eines Partiewarengeschäfts, in welchem er namentlich fertige Herrenkostüme hält. Er hatte nun einen größeren Ballon von Herrenkostümen, worunter sich aber auch zahlreiche, im Büchsenreißer verdeckte oder sonst schlichte Stücke befanden, ebenfalls im Raum nach sich gebracht und entnahm nun eine sehr lebhafte Reklame, um dadurch den Abfall zu beschleunigen. Unter anderen legte er in seinem Schaukasten eine größere Menge von diesen Kleidungsstücken, die sich äußerlich, soweit man es von der Straße aus beobachten konnte, in der Farbe, in der Ausstattung und auch im Schnitt vollkommen glichen und sich nur durch die Größe von einander unterschieden, aus, und verfaßt eines dieser Stücke mit einer aufstallend billigen Preisschild, während sich Zettel mit einer Preisangabe an den anderen Stücken nicht befanden. Die Leute glaubten nun, daß man jedes beliebige Stück im Schaukasten und die ihnen entsprechenden Sachen im Laden zu diesen Preisen haben könne, und als sie danach ihr Verlangen kundgaben, wurde ihnen eröffnet, daß jene Preisangabe sich nur gerade auf dasselbe Stück bezieht, an dem sie angebracht sei; dieses Stück aber habe manchmal Fehler, es sei im Büchsenreißer verdeckt und passe daher für eine normale Kostüm nicht. Wollte man Sachen von einwandfreiem Aufschluß haben, so stünden zwar auch diese in jeder Weise und Farbe zur Verfügung, allein der Preis sei ein höherer.

In diem Verhältnis erblühte die Klage im Preissteuerung im Reklamewesen und beantragte im Prozeß, dass die Auslagen zur Unterlassung zu verurteilt. Das Reichsgericht hat diesen Begehrungen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (dem Oberlandesgericht zu Köln) auch entsprochen, obwohl der Beklagte bemüht war, die Harmlosigkeit und Städtlichkeit seines Verfahrens von den verschiedensten Gesichtspunkten aus darzutun. Der Beklagte führt u. a. aus, er habe das mit der billigen Preisangabe versehene Stück demjenigen, der es zu erwerben

geneigt gewesen wäre, unbedingt so billig, wie die Notiz lautete, auch abgegeben. Es siege für das Publikum keine Veranlassung vor, die Preisbestimmung, die an dem einen Stücke sich befindet, auch auf alle anderen Sachen in demselben Schaukasten zu beziehen. Das könnte wohl zulässig sein in einem Garderobengeschäft, in dem nur einmandsfreie, sogenannte reguläre Ware vorliegt; ist, denn hier sei das eine ebenso gearbeitet wie das andere, und fehlerfreie Stücke würden zurückgezogen oder abseits bei irgend einer besonderen Gelegenheit verkauft. Wer aber einen Laden betrete, in dem Raums- und Partiewaren gehandelt werden, der müsse wissen, daß hier neben vollkommen fehlerlosen sich auch solche Stücke vorfinden, die manchmal Fehler besitzen und deren Kaufbarkeit eine weitaus längere herabmindernde Wirkung hat. Eben aber weil hier ein Stück dem andern nicht gleich, förmlich auch — so fügt der Beklagte weiter darzulegen — nicht daran gerechnet werden, daß sie alle zu einem einheitlichen Preise zu haben seien.

Das Reichsgericht verwarf jedoch alle diese und zahlreiche ähnliche Argumente und bestätigte, wie schon erwähnt, die von der Vorinstanz ausgeprobte Beurteilung. Aus den Urteilsgründen verdienen insbesondere folgende Sätze hervorgehoben zu werden:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Auslegung von Waren in den Schaukästen unter Anwendung billiger Preise, als sie beim Verkaufe tatsächlich in Rechnung gestellt werden, gegen den § 426 B. G. B. und § 1 Haf. Wettbewerbsgeges verstoßt. Auf die Begründung zu § 1 des leichten Gesetzes ist ein solches Geschäftsgeschehen als ein Fall unlauteren Wettbewerbs ausdrücklich hervorgehoben. Die Auslagen in den Schaukästen dienen weniger dazu, die einzelnen ausgestellten Waren zum Verkauf zu bringen, als vielmehr und hauptsächlich dem Zwecke, dem Publikum die im Geschäft verkauflichen Waren, ihrer Art, Güte, sowie Preislage zur Kenntnis zu bringen. Jede Veranschaffung solcher Auslagen, welche geeignet ist, das Publikum über die wahre Natur des inneren Geschäftsbetriebes hinzu führen und den falschen Antheil eines besonders günstigen Angebotes hervorzuheben, ist mit Rücksicht auf die bestreitigen Interessen der redlichen Mitbewerber zu unterlassen. Dieser Grundsatz gilt gleichmäßig für alle Gewerbetreibenden, und der Händler, der mit Partie- oder Raumsware handelt, macht hieron keine Ausnahme.

Zur Natur eines Geschäfts mit Partiewaren liegt es allerdings, daß die einzelnen Stücke der angekauften Waren in bezug auf Weißfahnen, Größe, Güte und Gangbarkeit vielfach ungleich sind und deshalb auch nicht gleichmäßig zu denjenigen oder entsprechenden Preisen verkauft werden können, sondern vielfach zu unverhältnismäßig billigeren Preisen verkauft werden müssen. Ein solcher Partiehandel hat auch an und für sich nichts unlauteres; er bietet vielmehr wirtschaftlich den Vorteil, daß unbenommen Leuten Gelegenheit zum Erwerb verhältnismäßig guter Waren zu billigen Preisen geboten wird. Es steht auch nichts entgegen, daß der Händler mit Partiewaren die wenig gangbaren bzw. manchmalen Stücke im Schaukasten zu außergewöhnlich billigen Preisen zum Verkaufe auslegt. Dagegen verbietet es sich im Interesse des redlichen Geschäftswerke, daß ein Händler solche Partiewaren zu außergewöhnlich billigen Preisen unterstreichlos neben anderen Waren ansetzt, für welche die üblichen Preise gefordert werden. In Fällen dieser Art liegt die Absicht, jedenfalls aber die Gefahr einer Täuschung des Publikums nahe, das in den irrgen Glauben versetzt wird, die in dem Geschäft verkauflichen Waren würden aufweg zu den Preisen verkauft, welche den im Schaukasten angekündigten entsprechen. Denn das Publikum rechnet mit der Tatsache und darf damit rechnen, daß dergleichen Waren, die fabrikmäßig hergestellt werden, zu entsprechenden Preisen in allen Größen hergestellt und verkauft werden.

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk. jede folgende
Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Annonce-Aquisition und -Exposition.
Theophil Kaut, Breslau, Moltkestrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, Breslau, Moltkestr. 2. Fernspr. 179.
F. Kleemann, Breslau-Kleister, Siebenhuf.-Str. 28.
Tel. 8457.

Bandagisten.

Joh. Rein, Schmiedebrücke 17/18.
Bandagen jeder Art. Leibbinde, Orthopäd.
Korsets, Gummiringe, alle in mein
Fach schickende Artikel.

Fachmännische Bedienung. Kein Kaufzwang.
Gegründet 1899.

Bau- und Maschinen-Klemppnerei.

Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Bernh. Sternberg, Grabschenestr. 85.
Tel. 8454. Spezialität: Bau-

Bedachungs-Geschäft.

Bernh. Sternberg,
Grabschenestr. 85. Fernspr. 8434.

C. H. Jerschke, Breslau, Moltkestr. 2. Fernspr. 179.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstraße 5. Telefon 9622.

Böttcherfassfáce.
Paul Simon, Böttcherstr. 57.
Großes Lager aller Arten Böttcherfassfáce.
Reparaturen in eigener Werkstatt.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (rm. Koley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft
(e. g. m. b. H.). Tautenstrasse 49.
Kreisfeste Rechnungen, Quittungen, Briefbögen, Notizen, Karten und
samtlicher Formulare für alle Geschäftszwecke, Visiti-
verlobungen und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Gartennagelfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Großraum-Straße 1907

Clichés bei Ankstrand
Zink- Kupfer- Fassungen
BRESLAU
Schweiditzer-Str. 58-60

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk. jede folgende
Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Gas, Wasser- und Kanal-Anlagen.

A. Gottwald,

Breslau, Am Wäldchen Nr. 21.

Be- und Entwässerungs- sowie
Gasanlagen.

Brunnen- und Pumpenbauanstalt.

Ausführung sämtlicher diesbezügl. Reparaturen.

Glashütterei, Thermometerfabrik und
Wasserstößelröhren.

J. H. Büchler, Althüserstrasse 7.

Grabdenkmäler.

R. Pausenberger's

Nachfolger

Antonio Rossi, Tannenstrasse 47.
Ecke Telochstrasse.

II. Lager und Fabrik von

Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Löhestrasse, am Salvator-
Friedhöfe.

Paul Kamm

Hauptgeschäft: Matthiasstr., Odertorwache.
II. Geschäft: Osswitzerstr., Nähe Bergkeller.
Telephone 7908.

Gravier- und Osseleranstalt.

Am Rathaus 15.

Alwin Kaiser, Fernsprecher Amt II 7692.

M. Meinhardt, Breslau I., Schwinditzerstr. 34/35

vis-à-vis Hansen. Verkauf Soltenhaus part.

Gurten- und Schlauch-Werke. Han- und

Drahtseil-Fabrik.

Carl Rudolph,

Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Heizungs-Anlagen.

Minasport & Pauseder, Werderstrasse 12/14,
Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Fritz Kaefler, Kreuzstrasse 41.

Historiemauersteine.

Deutsches Hartiegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrückbänke.

August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz 1. Schles.

Holzschlitte und Olöhs.

Alwin Kaiser, Am Rathaus 15.
Fernsprecher Amt II 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.

Teichert & Sohn, Liegnitz 1. Schles.

Hufabrik

Carl Hitze

Schniedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren

eigener Fabrikation.

Fritz Heinrich,

Ohlauerstr. 79.

Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kalksandziegel.

Deutsches Hartiegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Patent-Bureau

Bruno Nöldner,
Ingenieur,
Breslau I., Ohlauerstrasse 18.

Kaffee-Röstereien.

Breslauer Kaffee-Rösterei

Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufsausses 500 qm.
Spezialität: **Röstkaffees**
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
1. Geschäft.

Kesselsteinlöschungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia“ Dr. J. Bischoff, Kiel.

Khlinanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik
aller Arten Bischrau und Blöcke. Kühl-
anlagen m. bestand. Luft-Circul. Fregt. 3829.

Landwirtschaftliche Maschinen
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 68. Einziges Spezial-
Geschäft für Reise-Ausstattung, Fabrik
echter Rohrplatten und Muster-Koffer.

Loocomobilen.
A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf. Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtschaftl. Maschinen,
vorm. Epple & Burxbau, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Malermeister.
Wilhelm Klemenz
Malermeister
Kirchstrasse No. 12.

Maschinenfabriken
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Maschinenfabrik und Reparatur-Werkstatt.

Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für
graphische Maschinen.

Arthur Peikert, Breslau, Neudorfstr. 37.
Td. 166. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengrosserien.
A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Feitwaren jeder Art.

Fischer & Nickel, Kaiser-Wilhelmstrasse 16.

Maschinenöl, säurefrei.

Rudolph Bahorn, Kräuterweg.

Maschinen-Freiblemen.

Fischer & Nickel, Kaiser-Wilhelmstrasse 16.

Mosai- und Thonplatten.

Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.

C. H. Jerschke, Breslau, Moltkestr. 2. Fregt. 19.

Oefabrik.

E. Koschinsky & Co., Schleswederstr. 18, 24.

Optisches Institut

Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.

Albrechtstrasse Nr. 1.

Pressluft-Atlagen (Ingersoll).

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Rostfrei.

A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Saugungs-Atlagen.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Selten und Parfümien-Fabrik.

Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schleußinitzerstr. 4.
II. Friedrichstrasse 12.
III. Albrechtstrasse 3.

Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schleswederstr. 18/24.

Ernst Wecker, **Klosterstrasse 31.**

Silberwarenfabrik, Dampfwaisswerk und
Präge-Anstalt.

Julius Lemor, Fischerstrasse 4.

Stammsessel, Vereinsstapel, Zinnwaren.

Otto Miksch, Kupferschmidestrasse 47.

Steinbrechmaschinen
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Stempelfabrik.

Alwin Kaiser, Am Rathaus 15.

Fernsprecher 7692.

M. Meinhardt, Breslau I.

Schleswederstr. 34/35

vis-à-vis **Hansen.** Verkauf Seitenhaus part.

Transmissionen.

A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Alb. Fischer. Ingenieur d. Berl.-Anhalt.

Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.

Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren

in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.

Moderne Zimmer-Uhren.

E. Hartmann, Breslau

Schmiedesbrücke 68, Ecke Ring.

Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzer, Taschenstr. 1.

Uhrmacher.

Prämiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.

A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Wagen.

Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwagen.

C. Horrmann, Breslau, Neu-Weltgasse 36.

Goldene, silberne u. broncene Medaillen etc. etc.

Weber für Handfleien, Schläuche,

Baumwollen- und Kameelhaar-Freiblemen.

Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.

Wesselsmann Masch.-Gesellschaft

Breslau, G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinierungsmaschinen.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Ziegel - Hartziegel.

Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hunds-

felder Chaussee.

Ziegel - Anlagen.

A. Niedlich & Co. (rn. Reley & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Den Herren Gewerbetreibenden

empfehlen wir uns

zur Herstellung aller Drucksachen für Kontor, Betrieb und Reklame

in einfacher vornehmer und elegantester Ausführung

ein- und vielfarbig

Die Druckerei des Schlesischen Gewerbeblattes

Breslau II, Tauenhienstrasse 49.

Fernsprecher 1917.

Extra-Ausgabe.

Zu bezahlen

durch alle Buchhändler und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementoppreis
pro Quartal 1 Mark.

Entferne die gelb. Beiträge zu 5,-
Beilagen nach Absprachenommen.



Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.

Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, einget. Verein.

Nr. 21a.

Redaktion:
Böckstraße Nr. 7.

Breslau, den 13. Oktober 1906.

Niederschlesischer
Sachverständiger für Gewerbe- und Industrie- und Handelswesen.

52. Jahrg.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Dienstag, den 16. Oktober 1906, abends 8 Uhr,
im großen Saale des Palast-Restaurants, Neue Schweidnitzerstraße Nr. 16:

■ Versammlung mit Damen ■

Populär-wissenschaftlicher Vortrag des Physikers H. von Schendl aus Berlin

über:

■ Vulkane, Erdbeben und Geiser ■

unter besonderer Berücksichtigung der

■ Erdkatastrophen im Jahre 1906 ■

erläutert durch ca. 120 große Lichtbilder.

Zu diesem hochinteressanten Vortrage laden die Mitglieder und deren Angehörige
ergebenst ein

Der Vorstand.

Professor Höller, Vorsitzender.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.

Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Gesellschaft, c. G. m. b. H., Breslau II, Täubchenstraße Nr. 49.